Anlage 7 zur Drucksache Nr.: V 13/0333-01

## Bebauungsplan

"Tilsiter Straße / Haustadtsfeld – G 14"

Stadtbezirk: I

Gemarkung: Holthausen

**Textliche Festsetzungen** 

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)



1.	Textliche Festsetzungen	
	-	C O Al . 4 P . C P
1.	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m.
		§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und
		§ 3 Abs. 2 und Abs. 3 BauNVO
	In den Reinen Wohngebieten WR sind die ausnahms-	
	weise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Be-	
	bauungsplanes.	
2.	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und
	_	Abs.3 BauGB
		i.V.m
		§ 16 Abs. 2 Nr.4 und § 18 Bau NVO
	Im Reinen Wohngebiet WR 1 wird als maximale Ge-	g 16 Bau NVO
	bäudehöhe eine Firsthöhe von 12,0 m bezogen auf das	
	Straßenniveau der vorhandenen Straße festgesetzt.	
	In Driver Webserkist WD 0 with 1	
	Im Reinen Wohngebiet WR 2 wird als maximale Ge- bäudehöhe eine Firsthöhe von 11,5 m bezogen auf das	
	Straßenniveau der vorhandenen Straße festgesetzt.	
	Im Reinen Wohngebiet WR 3 wird als maximale Ge-	
	bäudehöhe eine Firsthöhe von 7,5 m bezogen auf das	
	Straßenniveau der vorhandenen Straße festgesetzt.	
	Abgeleitet von den interpolierten Straßenhöhen gilt als	
	unterer Bezugspunkt die mittlere Höhe der Straßen-	
	oberkante /-krone gemessen vor der Mitte des geplan-	
	ten Gebäudes.  Die Mitte des Gebäudes wird durch die Mitte des Erd-	
	geschosses definiert.	
3.	Anschüttungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2a und Nr. 17
		Abs. 3 BauGB i.V.m
		§ 2 Abs.4 und
		§ 9 Abs. 3 BauO NRW
	Im Reinen Wohngebiet WR 3 sind in dem als "Fläche	
	für Aufschüttungen" festgesetzten Bereich zwischen	
	dem Baufenster und der Straßenbegrenzungslinie, Aufschüttungen zulässig, die den bestehenden Höhenun-	
	terschied zwischen der vorhandenden Erschließungs-	
	straße und der geplanten Erdgeschossfußbodenhöhe	
	(EFH) der Baukörper ausgleichen. Als maximale	
	Anschüttungshöhe gilt die Höhe der vorhandenen, dem	
	jeweiligen Gebäude vorgelagerten Erschließungsstraße. Die aktuelle Höhensituation der Straßen wird in der	
	Planzeichnung mittels topographischer Höhen (braune	
	Höhenangaben) und zusätzlicher interpolierter Höhen	
	(blaue Höhenangaben) in Bereichen, in denen die ge-	
	messenen Höhen etwas weiter auseinanderliegen, do-	
	kumentiert und festgesetzt.	
	Die Abstandflächen der geplanten Gebäude sind bezo-	
	gen auf das neu modellierte Gelände nachzuweisen.	
	3	
	3	

4.	Garagen, Carports, Stellplätze und andere Nebenanlagen  In den Reinen Wohngebieten WR 1 – WR 3 dürfen Garagen und Carports nur innerhalb der überbaubaren	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 2 BauNVO
	und der dafür festgesetzten Flächen errichtet werden.  Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen zulässig, die zur Ableitung von Schmutz- und Re-	
	genwasser dienen.	
5.	Geh – und Fahrrechte	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Die innerhalb des Plangebietes zur Belastung mit Rechten festgesetzten Flächen sind wie folgt zu belasten:	
	<ul> <li>GF: das Geh- und Fahrrecht zugunsten der Eigentümer sowie Pächter/Bewirtschafter der "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" und der "Fläche für die Landwirtschaft" sowie der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche der Flurstücke 275, 276 und 486 (Flur 8, Gemarkung Holthausen)</li> <li>L: das Leitungsrecht für einen privaten Regenwasserkanal zugunsten der Eigentümer aller entstehenden Baugrundstücke in den Reinen Wohngebieten WR 1 und 2 sowie der Eigentümer der "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft".</li> </ul>	
6.	Gestaltung	§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW
6.1	<ul> <li>In den Reinen Wohngebieten WR 1 und 2 sind für</li> <li>Gebäude in I-geschossiger Bauweise Dachneigungen bis maximal 45° zulässig,</li> <li>Gebäude in II-geschossiger Bauweise Dachneigung bis maximal 40° zulässig.</li> <li>Im WR 3 sind</li> <li>Dachneigungen bis maximal 18° zulässig.</li> </ul>	
6.2	Dachformen In den Reinen Wohngebieten WR 1 und 2 sind alle Dachformen außer Schmetterlingsdächer sowie Ton- nen- und Bogendächer zulässig. Im Reinen Wohngebiet WR 3 sind nur Flachdächer und flach geneigte Pultdächer zulässig.	
6.3	Als Dachfarben ist das bestehende Farbspektrum der umgebenen Bestandsbebauung an Braun- bis Rottönen und Schwarz aufzugreifen. Auch Zink- und Kupfereindeckungen sind zulässig.  Ausprägungen in Hochglanz sind nicht zulässig.	
6.4	Solaranlagen: Solaranlagen sind allgemein zulässig. Bei Flachdächern muss der Abstand der Solaranlagen zu den straßenzugewandten Gebäudeaußenkanten	

	mind. 2,0 m betragen. Die Module dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten	
7.	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Land- schaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a Satz 2 BauGB i.V.m. § 1 a BauGB
7.1	Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes	3 · a zaacz
	Die als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" festgesetzte Fläche ist mit Extensivrasen einzusäen. Empfohlen wird die Regelsaatgut-Mischung (RSM) 8.1 artenreiches Extensivgrünland. Die Fläche ist zweimal im Jahr (Mitte Juli und Anfang September) zu mähen, das Mahdgut ist abzutransportieren.	
7.2	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	
	Die Eingriffe in Natur und Landschaft im Plangebiet werden zudem der Ausgleichsfläche und den Maßnahmen auf der Fläche am Dümpelweg außerhalb des Plangebietes in der Gemarkung Menden, Flur 2, Flurstück 113 - siehe Übersichtsplan der Anlage- zugeordnet.	
	Die außerhalb des Plangebietes liegende Ackerfläche ist am nordöstlichen Rand auf einer Fläche von 895 m² mit weiteren Baum- und Strauchgruppen zu bepflanzen.	
	Entlang der Böschungskante am Dümpelweg ist eine Baumgruppe aus 5 Eschen (mit der Pflanzqualität HSt, 3 x v., Db., StU 16-18 cm) im Abstand von 10 bis 15 m zu pflanzen. Die Gehölze sind fachgerecht mittels 3-Bock zu verankern und mit Wildverbissschutz zu versehen.	
	Über die gesamte Fläche verteilt, sind Gruppen von jeweils 10 bis 15 Sträuchern (Pflanzabstand 1,5 m x 1,5 m) zu pflanzen. Das zu verwendende Gehölzspektrum orientiert sich an der potenziellen natürlichen Vegetation (Flattergras Buchenwald, stellenweise Perlgras-Buchenwald). Als Arten finden Verwendung: Hainbuche (Carpinus betulus)(Pflanzqualität Heister, 2 x v. m.B., 150-200 cm), Salweide (Salix caprea) (Pflanzqualität verpfl. Str. o.B., 2 Triebe, 70-90 cm), Vogelbeere (Sorbus aucuparia)(Pflanzqualität Heister, 2 x v.m.B., 150-200 cm), Zwei-griffliger Weißdorn (Crataegus oxyacantha)(Pflanzqualität verpfl. Str. o.B., 3 Triebe, 100-150 cm), Hasel (Corylus avellana)(Pflanzqualität verpfl. Str. o.B., 5 Triebe, 100-150 cm), Hundsrose (Rosa canina)(Pflanzqualität verpfl. Str. o.B., 2 Triebe, 60-100 cm) und Schlehe (Prunus spinosa)(Pflanzqualität verpfl. Str. o.B., 3	
	Triebe, 100-150 cm).  Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Ausfallende Gehölze sind zu ersetzen.	

	Der im Übergangsbereich zwischen Gehölzpflanzung und Acker verbleibende Streifen (510 m²) wird durch natürliche Sukzession als Saum entwickelt, der jährlich zweischürig zu mähen ist.	
7.3	Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in das Schutzgut Boden	
	Die Ansaat von Extensivrasen und die grünordnerische Gestaltung der neuen Hausgärten dienen ebenfalls als Kompensationsmaßnahme für den Eingriff in das Schutzgut Boden (multifunktionaler Ausgleich).	
7.4	Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaß- nahmen	
	Das auf befestigten Vorgartenflächen und privaten Zuwegungen, Terrassen, Garagenzufahrten und Stellplätzen anfallende Regenwasser ist auf angrenzende Vegetationsflächen abzuleiten. Auch eine Einleitung in die Versickerungsanlage, die für das Dachflächenwasser geschaffen wird, ist möglich.	
	Garagen und Carports mit Flachdächern sind mit einer extensiven Begrünung aus Sedum-Sprossen mit mindestens 6 Arten und einer Substratstärke von 7 cm zu begrünen. Die Begrünung ist fachgerecht auszuführen und dauerhaft zu sichern und zu erhalten.	
П	Kennzeichnung	
	Bergbau	§ 9 Abs. 5 BauGB
	Der überwiegende Bereich des Plangebietes befindet sich oberhalb des auf Steinkohle verliehenen, jedoch heute erloschenen Bergwerksfelds "Wiesengrund". Lediglich der nordwestliche Teil der Fläche überdeckt das auf Steinkohle verliehene Bergwerksfeld "Vereinigte Wiesche", dessen Bergwerkseigentümer die E.ON AG in Düsseldorf ist.  Die eindeutige Klärung der bergbaulichen Situation unterhalb des Plangebietes kann nur mit Hilfe direkter Aufschlussmethoden (Bohrungen) erfolgen. Anhand der durch die Bohrungen gewonnenen Gebirgsaufschlüsse wird der genaue Verlauf der Ausstreichlinie des Flözes Mausegatt, der Zustand des Sicherheitsfesten zur Karbonoberfläche im Flöz, das mögliche Vorhandensein von Abbauhohlräumen, die Tragfähigkeit des eingebrachten Versatzes sowie der Zustand und die Mächtigkeit der auflagernden Deckgebirgsschichten bestimmt. Zur Klärung dieser Frage wird eine bohrtechnische Untersuchung der Ausstreichbereich des Flözes Mausegatt an der Karbonoberfläche im nordwestlichen Teil des Plangebiets empfohlen.  Bohrungen zu den Erkundungen der Lagerstättensituation sowie zum Standsicherheitsnachweis im Flöz Mausegatt bzw. zur Eingrenzung eines möglichen Standsicherheitsrisikoumfangs werden im Vorfeld der konkreten Baumaßnahmen empfohlen.	
	Stollen	
	Gemäß den vorliegenden Unterlagen/Nachweisen im	

	Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung befindet sich im nördlichen Plangebiet ein Luftschutzstollen ca. 10-12 m unter Geländeoberkante. Seine Darstellung wurde gemäß den vorliegenden Nachweisen in die Planzeichnung mit aufgenommen.  Im Rahmen der konkreten Baugrunduntersuchungen der Einzelvorhaben werden gezielte Probebohrungen zum Nachweis seiner genauen Lage und zur Standsicherheit empfohlen.	
	chemen emplomen.	
111	Nachrichtliche Übernahme aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften	
	Bauschutzbereich	§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 12-18a LuftVG
	Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Essen-Mülheim. Das Plangebiet liegt rd. 3 km vom Flughafenbezugspunkt entfernt. Bauvorhaben, welche die Höhe von 149,00 m über NN (Normal Null; gem. §§ 12-17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) festgesetzte Höhe) überschreiten (auch Bauhilfsanlagen, Kräne usw.), bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung als Luftverkehrsbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.	
IV	Hinweise	
	Niederschlagswasser  Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser wird für das WR 1 und WR 2 gedrosselt auf einen Gesamtabfluss von 1 I/s über einen privaten Regenwasserkanal dem städtischen, verrohrten Graben in der Haarnadelkurve der Tilsiter Straße zugeleitet und dem Rumbach zugeführt.	
	In WR 3 wird das Regenwasser gedrosselt auf einen Gesamtabfluss von 5 l/s an den Mischwasserkanal im Oppspring abgeführt.	
	Die Rückhaltung und Drosselung erfolgt mittels ausreichend dimensionierter Zisternen oder handelsüblicher Retentionstanks.	
	Ein System zur Zwischenspeicherung des Regenwassers zur Brauchwassernutzung oder zur Gartenbewässerung ist ebenfalls zulässig.	
	Die Details sind mit der unteren Wasserbehörde im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens abzustimmen.	
	Auf das erforderliche Verfahren bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr wird hingewiesen.	

	Entwässerung am Oppspring	
	Für die Einleitung des Schmutz- und Regenwassers der	
	Bebauung am Oppspring in den städtischen Mischwas-	
	serkanal werden aufgrund vorhandender topographi-	
	scher Gegebenheiten Pumpanlagen erforderlich.	
	Solici Cogodoliliottoli i ampaillagoli orioracilioni.	
	Meldepflicht von Bodendenkmälern	§§ 15 und 16 DSchG NW
	Auf die Meldepflicht bei der Entdeckung von Boden-	
	denkmälern wird hingewiesen. Konkrete Hinweise auf	
	die Existenz von Bodendenkmälern liegen für das Plan-	
	gebiet derzeit nicht vor, grundsätzlich können sie je-	
	doch nicht ausgeschlossen werden. Bei der Vergabe	
	von Ausschachtungs-, Kanalisations- und Erschlie-	
	ßungsaufträgen, sowie bei der Erteilung von Bauge-	
	nehmigungen sollen die Bauherren bzw. die ausfüh-	
	renden Baufirmen auf die unverzügliche Anzeigepflicht	
	bei der Stadt Mülheim an der Ruhr (Untere Denkmal-	
	behörde) oder beim Rheinischen Amt für Bodendenk-	
	malpflege, Außenstelle Xanten hingewiesen werden.	
	Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverän-	
	dert zu erhalten.	
	Staatlicher Kampfmittelbeseitigungsdienst	
1	Mit den Bauarbeiten kann aus Sicht des Kampfmittel-	
	beseitigungsdienstes begonnen werden. Es ist nicht	
	auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vor-	
	handen sind. Daher kann diese Mitteilung nicht als Ga-	
	rantie der Freiheit von Kampfmitteln gewertet werden.	
	Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht	
	auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden,	
	sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die	
	Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienst-	
	stelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu be-	
	nachrichtigen.	
	Baumschutz	
	Für den Schutz des Baumbestandes im Plangebiet des	
	Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des	
	Baumbestandes der Stadt Mülheim an der Ruhr in der	
	jeweils gültigen Fassung.	
	J gg	
	Die 12 Straßenbäume (Linden an der Tilsiter Straße)	
	sind dauerhaft in ihrem Bestand zu erhalten.	
	Zum Schutz und Erhalt der Linden-Baumreihe sind ne-	
	ben den allgemeinen Maßnahmen, folgende Besonder-	
	heiten zu beachten:	
	Im Wurzelbereich der Bäume sind Baumaßnahmen so-	
	wie die Lagerung von Stoffen grundsätzlich zu vermei-	
	den. Bei unvermeidbaren Eingriffen sind die Baumaß-	
	nahmen im Bereich des Wurzelraumes nur einseitig	
	beschränkt und in einem Abstand von mindestens 1,5	
	m vom Stamm auszuführen	
	ni voin Stamm auszulunren	
	Die Straßenbäume und die im Umfeld stehenden Bäu-	
	me sind nach RAS – LP 4, ZTV – Baumpflege, entspre-	
	chend der DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzbe-	
	ständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen	
	fachgerecht zu behandeln.	
1		

NRW).	
Grenzabstände für Pflanzen	
Bei der Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Hecken ist das Nachbarrechtsgesetz (NachbG NRW) zu beachten.	
Fluglärm	
Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich des Flughafens Essen/Mülheim (CP3) und der Flugrouten des Flughafens Düsseldorf International. Zur aktuellen Fluglärmbelastung liegen keine Daten vor, die eine Gesamtbetrachtung beider Flughäfen liefert. Die Einzelbetrachtungen weisen vergleichsweise niedrige Immissionsbelastungen auf, trotzdem ist vor Ort zweitweise störender Fluglärm nicht auszuschließen.	
Minderung von Hausbrandemissionen	
Um die Auswirkungen der Neubebauung auf die lokal- klimatische Situation zu minimieren, sollten die Haus- brandemissionen z.B. durch energiesparendes Bauen oder den Einsatz erneuerbarer Energieträger minimiert werden.	
Private Überfahrten an der Tilsiter Straße	
An der Tilsiter Straße muss der entlang der Straße ver- laufende öffentliche Graben mit privaten Überfahrten zum jeweiligen Grundstück überbaut werden. Die jeweiligen Details zu den einzelnen Überfahrten sind vor Beginn der Baumaßnahme mit den Fachäm- tern Amt für Umweltschutz/Wasserwirtschaft und Amt für Verkehrswesen und Tiefbau abzustimmen.	

